

Allgemeinverfügung

zur Testung auf SARS-CoV-2 von asymptomatischen Personen bei Aufnahme in eine Einrichtung der stationären Pflege, einer ambulanten Pflege oder Tages- und Nachtpflegeeinrichtung, einer stationären Einrichtung der Eingliederungshilfe, besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe oder Einrichtungen gem. §§ 67 ff. SGB XII oder vor Beginn der Arbeitsaufnahme in einer Werkstatt für behinderte Menschen gem. § 219 SGB IX oder vor einer ambulanten Operation im Rhein-Erft-Kreis

Aufgrund von §§ 1, 2 und 16 Abs. 1, 7 und 8, 25, 28, 30 und 73 Infektionsschutzgesetz (IfSG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 30.03.2020 (BGBl I 2020 S. 587) i.V.m. § 1 Abs. 1, § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetz zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz - IfSBG-NRW) vom 14. April 2020 in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Testungen vor Aufnahme in eine Einrichtung der stationären Pflege oder ein Hospiz (vollstationäre Einrichtungen, die Leistungen der Dauer- und/oder Kurzzeitpflege erbringen)

Vor Aufnahme in eine Pflegeeinrichtung nach Ziff. 1 der CoronaAVPflegeundBesuche (*vollstationäre Einrichtungen, die Leistungen der Dauer- und/oder Kurzzeitpflege erbringen*) in der jeweils gültigen Fassung ist 48 Stunden vor Aufnahme bereits eine Testung auf SARS-CoV-2 durchzuführen. Diese Testung gilt als von der unteren Gesundheitsbehörde im Sinne der CoronaAVPflegeundBesuche veranlasst.

Eine weitere Testung auf SARS-CoV-2 am sechsten Tag nach der Aufnahme gilt gemäß der CoronaAVPflegeundBesuche ebenfalls als von der unteren Gesundheitsbehörde veranlasst. Dies gilt auch für Testungen am sechsten Tag nach einer Aufnahme aus dem Krankenhaus.

Darüber hinaus gilt eine Testung auf SARS-CoV-2 48 Stunden vor Aufnahme in ein Hospiz als von der unteren Gesundheitsbehörde veranlasst.

2. Weitere Testungen bei Neuaufnahme oder Wiederaufnahme durch einen ambulanten Pflegedienst oder Tages- und Nachtpflegeeinrichtung oder in eine anbieterverantwortete Wohngemeinschaft i. S. d. § 24 Abs. 3 WTG

Bei allen Neuaufnahmen von Patientinnen und Patienten und der Wiederaufnahme nach einer stationären Krankenhausbehandlung durch einen ambulanten Pflegedienst oder in eine Tages- und Nachtpflegeeinrichtung gelten die Testungen der aufgenommenen Person gemäß der CoronaAVPflegeundBesuche auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 als durch die untere Gesundheitsbehörde veranlasst. Gleiches gilt für die Wiederholung der Testung nach spätestens 14 Tagen.

Gleiches gilt für Neuaufnahme oder Wiederaufnahme nach einer stationären Krankenhausbehandlung in eine anbieterverantwortete Wohngemeinschaft im Sinne des § 24 Abs. 3 WTG.

3. **Testung bei Neuaufnahme in eine Einrichtung der stationären Eingliederungshilfe, besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe, Einrichtungen nach §§ 67 ff SGBXII oder vor Arbeitsbeginn in einer Werkstatt für behinderte Menschen nach § 219 SGB IX**
Bei Neuaufnahmen in Einrichtungen nach Ziff. 1 der jeweils gültigen Fassung der CoronaAVEGHSozH (besondere Wohnformen für Menschen mit Behinderung einschließlich Kurzzeitwohneinrichtungen der Eingliederungshilfe sowie Einrichtungen gem. § 67 ff. SGB XII), die nicht aus einem Krankenhaus erfolgen, ist die Testung auf SARS-CoV-2 gemäß der CoronaAVEGHSozH durchzuführen. Diese Testung gilt als von der unteren Gesundheitsbehörde im Sinne CoronaAVEGHSozH veranlasst.

Gleiches gilt für eine Testung vor der erstmaligen Arbeitsaufnahme in einer Werkstatt für behinderte Menschen.

4. Testung vor ambulanten Operationen

Testungen von Patientinnen und Patienten vor ambulanten Operationen gem. § 4 Abs. 2 Ziffer 1 der Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu § 20 i SGB V, sofern Sie über 60 Jahr sind, gelten ebenfalls als durch die untere Gesundheitsbehörde veranlasst.

5. Verfahren

Hiermit veranlasst die untere Gesundheitsbehörde des Rhein-Erft-Kreises gemäß § 4 Abs. 4 der „Rahmenvereinbarung zwischen der KVNO, KVWL, MAGS und kommunalen Spitzenverbänden vom 24.07.2020 über die Beauftragung zur Durchführung, Abrechnung und Vergütung der Abstrichentnahmen asymptomatischer Personen“ (im Folgenden: Rahmenvereinbarung) im Zuständigkeitsbereich des Rhein-Erft-Kreises die gem. § 3 der Rahmenvereinbarung genannten Leistungserbringer SARS-CoV-2 Testungen an den unter Ziffer 1 bis 4 genannten Personen und Personengruppen vorzunehmen.

Die Vergütung der Abstrichentnahmen richtet sich nach § 6 der Rahmenvereinbarung.

Die Abrechnung der Leistung erfolgt gemäß den Vorgaben des § 7 der Rahmenvereinbarung.

Zur eindeutigen Identifizierung ist der Laborauftrag gemäß den Vorgaben der Kassenärztlichen Bundesvereinigung über die Erfüllung der Pflichten der Leistungserbringer gem. § 7 Abs. 4 Nummer 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 5 und § 7 Abs. 4 Nummer 1 der Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 08. Juni 2020 mit dem Hinweis „Untersuchung auf Veranlassung des Gesundheitsamtes Rhein-Erft-Kreis (PLZ: 50126) - Abrechnung gem. RVO vom 08.06.2020“ zu versehen (Vordruck Muster ÖGD).

Die Muster können über den Rhein-Erft-Kreis, Gesundheitsamt, oder über die Kassenärztliche Vereinigung, Leitstelle Rhein-Erft, bezogen werden.

6. Wirksamwerden, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- 6.1 Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 16 Abs. 8 IfGS.
- 6.2 Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung zum 01.09.2020 nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises in Kraft.
- 6.3 Diese Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 31.03.2021 außer Kraft.

Begründung:

Das neuartige Coronavirus SARS CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Es handelt sich um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende aktuelle Situation. Aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse aus der ersten Infektionswelle im Frühjahr dieses Jahres sind gerade ältere Menschen und Menschen mit Vorerkrankungen besonders gefährdet, schwer zu erkranken bzw. zu versterben. Dies ergibt sich auch aus der aktuellen Datenlage, an deren Entwicklung in den vergangenen Monaten alle stationären Einrichtungen in Nordrhein-Westfalen mitgewirkt haben.

Aufgrund dessen wird von einer besonderen Gefährdung von Menschen, die in Wohn- und Betreuungseinrichtungen im Sinne des Wohn- und Teilhabegesetzes NRW (WTG) oder in besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe und Einrichtungen der Sozialhilfe leben und betreut werden, ausgegangen.

Dies führt weiter zu der Annahme, dass sich in diesen Einrichtungen vermehrt krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen im Sinne des § 25 Absatz 1 Infektionsschutzgesetzes aufhalten.

Nach § 25 Infektionsschutzgesetz hat in den Fällen, in denen es sich ergibt oder anzunehmen ist, dass jemand krank, krankheitsverdächtig, ansteckungsverdächtig oder Ausscheider ist, das Gesundheitsamt die erforderlichen Ermittlungen anzustellen.

In dem Zusammenhang soll das Gesundheitsamt gemäß der Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu § 20 i SGB V und der Handreichung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales zur Testung auf SARS-CoV-2 auch Abstriche durchführen oder durch Beauftragte durchführen lassen.

Ziel dieser Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS CoV-2 zu unterbrechen und das Risiko der Erkrankung und das Risiko zu versterben, einzudämmen. Um dies insbesondere in allen Einrichtungen und Leistungsangeboten nach dem WTG zu erreichen, ist eine flächendeckende umfassende Testung vor allem bei Neuaufnahmen aus dem häuslichen Bereich in die unter Ziffer 1) und 3) aufgeführten Einrichtungen geboten. Gleiches gilt für die Aufnahme aus der häuslichen Umgebung in ein Hospiz oder vor der erstmaligen Arbeitsaufnahme in einer Werkstatt für behinderte Menschen.

Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung des Zwecks sind nicht ersichtlich. Die Allgemeinverfügung ist angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit steht, denn es soll der Schutz vor Erkrankung und Tod an SARS CoV-2 erreicht werden.

Mit dieser Testung wird eine geeignete Präventionsmaßnahme zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner und der Mitarbeitenden umgesetzt.

Die in den beiden Allgemeinverfügungen des Landes NRW, CoronaAVPflegeundBesuche und CoronaAVEGHSozH, für die Untere Gesundheitsbehörde normierten Befugnisse, Testungen zu veranlassen, müssen im Bedarfsfall unverzüglich umgesetzt werden.

Insofern dienen die unter Punkt 1 und 2 verfügbaren Entscheidungen unmittelbar der Gefahrenabwehr und waren insofern zwingend erforderlich.

Die Kosten für die Laboruntersuchung werden gem. § 4 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 1 Abs.1 der Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu § 20 i SGB V von der gesetzlichen Krankenversicherung nach entsprechender Abrechnung über den Kassenärztliche Bundesvereinigung übernommen. Voraussetzung ist, dass die Vornahme der Testung von der Unteren Gesundheitsbehörde veranlasst worden und ein entsprechender Vordruck verwendet worden ist.

Der Rhein-Erft-Kreis ist am 11.08.2020 mit Wirkung zum 13.08.2020 der Rahmenvereinbarung zwischen der KVNO, KVWL, MAGS und kommunalen Spitzenverbänden vom 24.07.2020 über die Beauf-

tragung zur Durchführung, Abrechnung und Vergütung der Abstrichentnahmen asymptomatischer Personen“ (im Folgenden: Rahmenvereinbarung) beigetreten. Sie regelt die Beauftragung von Abstrichentnahmen durch Leistungserbringer im Sinne des § 3 der Rahmenvereinbarung, die Vergütung und die Abrechnung der ärztlichen Leistung gegenüber dem beauftragenden öffentlichen Gesundheitsdienst - in diesem Fall dem Gesundheitsamt des Rhein-Erft-Kreises.

Gemäß § 4 Abs. 4 der Rahmenvereinbarung können bestimmte Testungen wie die unter Ziffer 1 bis 4 geregelten Fallkonstellationen im Wege einer kommunalen Allgemeinverfügung veranlasst werden.

Im Hinblick auf die Dringlichkeit der Durchführung der Testung zur Feststellung von Infektionen und der hiernach zu treffenden Maßnahmen zum Gesundheitsschutz der Infizierten wie auch dritter Personen war gem. § 80 Abs.2 Ziff. 4 VWGO die sofortige Vollziehung anzuordnen; die Allgemeinverfügung ist aber bereits kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 16 Abs. 8 IfSG, auf den insbesondere von § 25 Abs. 2 Satz 1 und § 28 Abs. 3 IfSG verwiesen wird.

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann gem. § 74 Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, gem. § 81 VwGO schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantworteten Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55 a Absatz 4 VWGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung- ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803). Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bergheim, den 27.08.2020
Im Auftrag

Dr. Christian Nettersheim
(Dezernent)